

Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Sporteinrichtungen

Der Kreis Plön stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alljährlich Haushaltsmittel als Zuwendungen an freie und öffentliche Träger zur Förderung von Sporteinrichtungen zur Verfügung.

Zuwendungen an den Kreissportverband e.V. werden in einem gesonderten Vertrag geregelt.

1. Ziele der Förderung:

Ziel ist es, Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für ein möglichst vielfältiges sportliches Angebot zu schaffen.

2. Zuwendungen zur Errichtung und Sanierung von Sporteinrichtungen

2.1 Voraussetzungen für die Förderung

2.1.1 Zuwendungen können für investive Maßnahmen und Sanierungen von Sporteinrichtungen (Sport- Tennisplätze, Schießanlagen, Umkleide- und Sanitärräume, Turn- und Sporthallen, Sportjugendheime, Trainingsbeleuchtungen, Boots- und Segelsportanlagen usw.) beantragt werden.

Die Sporteinrichtung muss im Gebiet des Kreises Plön liegen.

Gefördert werden können auch investive Maßnahmen für Schwimmhallen und Freibäder (Binnenland und Ostsee), die überwiegend der sportlichen Betätigung und dem Schwimmen lernen dienen.

2.1.2 Eine investive Maßnahme liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Vermögensgegenstand hergestellt oder erweitert wird oder eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entsteht.

2.1.3 Zur Sanierung gehört die Modernisierung bestehender Sporteinrichtungen, um bedarfsgerechte Voraussetzungen unter den heutigen wirtschaftlichen und funktionalen Gesichtspunkten zu schaffen.

Zuwendungen für selbst verschuldete Sanierungsmaßnahmen sind ausgeschlossen.

Für Maßnahmen, die Ersatzbeschaffungs- oder Reparaturcharakter haben, und für die laufende Unterhaltung werden keine Zuwendungen gewährt.

2.1.4 Zuwendungen an Vereine können nur gewährt werden, wenn sich die Gemeinde mit Komplementärmitteln in mindestens gleicher Höhe der Kreiszuwendung an der Förderung der Maßnahme beteiligt.

Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine Gemeinde aus haushaltsrechtlichen Gründen keine entsprechende Kofinanzierung leisten kann.

Anträge von Vereinen mit einem hohen Anteil von Jugendarbeit werden bevorzugt.

2.1.5 Die Nachfinanzierung von geförderten Maßnahmen ist ausgeschlossen.

2.1.6 Mit dem Bau der geförderten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

2.1.7 Die Verwaltung kann auf Antrag einem begründeten, vorzeitigen Baubeginn zustimmen. Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf Kreiszuwendungen. Ansprüche gegen den Kreis können aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht hergeleitet werden.

2.1.8 Sporteinrichtungen sollen allen Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung stehen.

2.1.9 Die Bewilligung von Kreiszuwendungen für Tropenholz erfolgt unter der Bedingung, dass für Baumaßnahmen, bei denen es bautechnisch erforderlich ist, nur Tropenholz mit dem FSC-Gütesiegel verwendet wird.

2.1.10 PVC und Vinyl darf nur eingesetzt werden, wenn es frei von Blei und Cadmium ist. Zudem müssen diese Materialien recyclebar sein.

2.1.11 Sofern eine Schankerlaubnis vorliegt, wird für den entsprechenden Bereich keine Kreiszuwendung gewährt. Wird eine Schankerlaubnis für die geförderten Räume innerhalb der Zweckbindungsfrist erteilt, ist die Kreiszuwendung ganz oder anteilig zurück zu zahlen.

2.1.12 Der Träger der Sporteinrichtung muss das Nutzungsrecht besitzen.

Sofern die Sporteinrichtung gepachtet ist, muss das Pachtverhältnis oder das Erbaurecht bei Antragstellung noch 25 Jahre betragen.

2.2 Antragsverfahren

2.2.1 Anträge können mit dem Antragsformular des Kreises Plön von öffentlichen Trägern, Sportvereinen und vergleichbaren Vereinen gestellt werden.

2.2.2 Die Anträge sind beim Kreis Plön, Amt für Schule und Kultur, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön bis zum 30.06. eines jeden Jahres einzureichen.

2.2.3 Dem Antrag sind die gem. Vordruck **-Anlage 1-** notwendigen Unterlagen beizufügen.

2.2.4 Die möglichen Zuwendungen werden für die Haushaltsberatungen des kommenden Jahres berücksichtigt. Die beschlossenen Mittel stehen in der Regel im Jahr nach der Antragstellung zur Verfügung.

Sollte die Summe der zulässigen beantragten Zuwendungen die Haushaltsmittel übersteigen, erfolgt eine anteilige Verteilung.

2.2.5 Investive Maßnahmen sind von den zuständigen Stellen des Kreises (Kreisbauamt, Umweltamt) insbesondere darauf zu überprüfen, ob sie den einschlägigen

Vorschriften des Umweltschutzes und des Lärmschutzes entsprechen. Der Nachweis über die Prüfung ist dem Antrag beizufügen.

2.3 Höhe der Zuwendung

2.3.1 Die Höhe der Zuwendung beträgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

a) für investive Maßnahmen

- bis zu 10 % bei Sporteinrichtungen
- bis zu 15 % bei Schwimmhallen und Freibädern

der zuwendungsfähigen Kosten

b) für Sanierungen

- bis zu 20 % bei Sporteinrichtungen

der zuwendungsfähigen Kosten.

Ersatzneubauten, die nach Art und Funktion einen Bestandsbau ersetzen, sind gemäß Ziffer 2.3.1 b förderfähig, wenn sich im Vergleich zur Bestandssicherung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellen.

Das ist in der Regel der Fall, wenn die Sanierungskosten mehr als 80 % der erwarteten Neubaukosten betragen würden oder wenn mit dem Ersatzbau über den vorhandenen Bestand hinaus zusätzlich benötigter Raum geschaffen wird.

2.3.2 Die zuwendungsfähigen Kosten werden im Rahmen einer baufachlichen Prüfung ermittelt.

2.3.3 Grundstückswerte sowie Einrichtungsgegenstände gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

2.3.4 Die Eigenleistung der Träger soll mindestens 25% der zuwendungsfähigen Kosten betragen und in angemessenem Verhältnis zur Gesamtfinanzierung stehen. Sachleistungen werden angemessen berücksichtigt.

2.3.5 Die Zweckbindungsfrist bei bauwerksbezogenen Vorhaben beträgt 25 Jahre, im Übrigen 10 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstands kürzer ist.

2.4 Auszahlung und Verwendungsnachweis

2.4.1 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises (**Anlage 2**) und den dazugehörigen Unterlagen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

2.4.2 Auf Antrag kann ein Abschlag ausgezahlt werden (maximal 50 % der bewilligten Zuwendung).

Der Antrag auf eine Abschlagszahlung muss begründet sein. Ferner ist der Fortschritt der Maßnahme darzulegen.

Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.

2.4.3 Bei verringerten zuwendungsfähigen Gesamtkosten wird die Kreiszuwendung prozentual gekürzt.

2.4.4 Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides steht die Zuwendung maximal bis zum Ablauf des Folgejahres zur Verfügung.

2.5 Rückforderung von Zuwendungen

2.5.1 Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Zuwendung können die bewilligten Beträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

2.5.2 Sollten die geförderten Maßnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist anderen Zwecken dienen, können die Mittel jahresanteilmäßig zurückgefordert werden.

3. Rechtsanspruch

Rechtsansprüche auf Gewährung einer Zuwendung können aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Plön, den 12.02.2019

gez. Stephanie Ladwig

- Landrätin -